

Vereinsatzung des Naturbad Hasbergen e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ **Naturbad Hasbergen e.V.**“
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Nr. VR 30 80 eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hasbergen. Er wurde am 27.2.2001 errichtet.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützige Tätigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports durch den Betrieb eines öffentlichen Naturbades.

Die Tätigkeit des Vereins umfasst diverse Angebote im Bereich des “Jedermannschwimmens“. Der Satzungszweck wird dabei insbesondere verwirklicht durch den Neubau, den Betrieb und die Pflege eines Naturbadeteiches mit entsprechendem Gebäude für Umkleide, sanitäre Anlagen, Badeaufsicht und Kiosk in Hasbergen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein arbeitet mit den kommunalen Gremien zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern diese die Satzung anerkennt und nach ihr handeln will.
Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

3. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod eines Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- f) bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, bei vereinschädigendem Verhalten oder bei wiederholter Missachtung der Satzung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.

Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Über einen Widerspruch gegen einen Vereinsausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten und sich in alle Organe des Vereins wählen zu lassen.
2. Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge, Anregungen und persönliche Leistungen die Vereinsarbeit zu fördern und den Vorstand in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
3. Sie sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
4. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Eintrittsgelder

1. Der Verein erhebt zu Beginn des Geschäftsjahres für jedes Mitglied einen Mitgliedsbeitrag.
2. Für Familien, Kinder, Schüler und Studenten sowie für Senioren sind ermäßigte Mitgliedsbeiträge zulässig.
3. Der Beitrag ist grundsätzlich per Lastschriftverfahren zu entrichten. In begründeten Fällen kann der Vorstand Sonderregelungen vereinbaren.

4. Neue Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag innerhalb eines Monats nach ihrem Beitritt zu entrichten.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
6. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge und Eintrittspreise für die Naturbadnutzung ist die jeweils gültige Beitrags- und Gebührenordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 7)
- b) die Ausschüsse (§ 10)
- c) die Mitgliederversammlung (§ 11)

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) der/dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Kassenwart/in

1. Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter/innen gehören dem sog. erweiterten Vorstand an und sind in den Vorstandssitzungen ebenfalls stimmberechtigt.
Eine gesonderte (zweite) Stimmberechtigung entfällt, soweit die Vorgenannten bereits Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes und/oder gleichzeitig in mehreren Ausschüssen tätig sind.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
3. In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden, die volljährig und Mitglied des Vereins sind. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
4. Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins insbesondere die Betriebsführung des Naturbades und die Verwaltung des Vereinsvermögens
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) die gesetzliche Vertretung des Vereins in Rechts- und Verwaltungsgeschäften
 - d) die Erledigung aller Aufgaben, die ihm aufgrund gesetzlicher Vorschriften übertragen sind
 - e) Der Vorstand legt alljährlich, spätestens bis vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Übersicht über das Vereinsvermögen sowie über die Aufwendungen und Erträge des vergangenen Geschäftsjahres (Jahresabschluss) vor.
 - f) Der Vorstand stellt jährlich, spätestens bis zur Mitgliederversammlung, einen Haushaltsplan über die vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres auf (Haushaltsvoranschlag)
5. Über Abschlüsse von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 250,00 € belasten, und über Dienstverträge entscheidet der Vorstand gemeinsam. Für den Erwerb, die Veräußerung

und die Belastung von Grundstücken ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

6. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskasse sowie die Bankkonten des Vereins. Sie/Er zieht die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein und überweist die anfallenden Kostenrechnungen.

§ 8 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
2. Die Wiederwahl des Vorstandes bzw. einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per eMail mit einer Frist von 3 Tagen einberufen werden. Wenn kein ordentliches Vorstandsmitglied widerspricht, kann auf diese Einladungsfrist verzichtet werden.
2. Für die Vorstandssitzungen ist vom Vorsitzenden bzw. Stellvertreter eine Tagesordnung zu erstellen. Diese ist den übrigen Vorstandsmitgliedern mit der Einladung bekannt zu geben.
3. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Über den Inhalt der Sitzung und die Beschlüsse des Vorstandes ist zu Beweis Zwecken ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Vorstand im Rahmen der nächsten Vorstandssitzung nachträglich zu genehmigen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, beteiligt sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
5. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn die an dieser Beschlussfassung teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig gem. Absatz 4 sind und ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung mit einfacher Mehrheit erklären. Bei fernmündlicher Beschlussfassung ist über den Beschluss innerhalb einer Woche ein Protokoll anzufertigen und von den Beteiligten zu unterschreiben.

§ 10 Vereinsausschüsse

1. Der Vorstand kann zu seiner Beratung bzw. für besondere Fragen und Aufgaben Ausschüsse einrichten und ihnen Entscheidungskompetenzen übertragen. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.

2. Ständige Ausschüsse sind:
 - a) der Personalausschuss
 - b) der Betreiberausschuss
 - c) der Festausschuss
 - d) der Finanzausschuss
 - e) der Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

3. Jeder Ausschuss erarbeitet eine Geschäftsordnung für seine Tätigkeiten. Diese Geschäftsordnung ist vom Vorstand zu genehmigen.

4. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Alle übrigen Vorstandsmitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Scheidet ein Ausschussmitglied vorzeitig aus, kann der betreffende Ausschuss bis zur nächsten Wahl der Ausschussmitglieder durch die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied bestimmen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes aktive oder passive Mitglied - auch als Ehrenmitglied - berechtigt.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes sowie dessen Entlastung
Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat das Recht, die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Vorstandes selbst.
2. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Eintrittsgelder für die Nutzung des Naturbades.
3. die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. die Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsausschüsse
5. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für die Dauer von zwei Jahren.

Die Rechnungsprüfer prüfen die Vereinskasse, die Konten und die Buchführung. Über das Ergebnis der Prüfung des abgelaufenen Geschäftsjahres haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

6. die Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Haushaltsvoranschlag (§7 Nr.3f) für das laufende Geschäftsjahr
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

8. die Ernennung von Ehrenmitgliedern

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst vor Beginn der Badesaison, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Aushang am Naturbad sowie durch Veröffentlichung im örtlichen Gemeindeblatt und auf der Homepage des Vereins einberufen.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften der §§ 12 Nr.1, 13,14 und 15 entsprechend.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
2. Das Protokoll wird von dem/der Schriftführer/in geführt. Ist diese/r nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Beschlussfassung erfolgt jedoch schriftlich (geheim), wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Dies gilt auch für die Wahl der Vorstands- und Ausschussmitglieder sowie der Rechnungsprüfer.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden aktiven und passiven Mitglieder sowie alle Ehrenmitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Für die Wahlen gilt folgendes:
Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
8. Über den Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der jeweiligen Abstimmung.

§ 14 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche (Poststempel entscheidet) vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist dabei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens zwanzig Mitgliedern des Vereins gestellt werden.
2. Eine Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Änderungsvorschläge werden auf der Homepage des Vereins, dem Aushang des Vereins am Naturbad veröffentlicht und auf der Mitgliederversammlung ausgelegt, die über die Satzungsänderung beschließen soll. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung über
 - a) die Änderung solcher Bestimmungen der Satzung, welche Zweck oder Vermögenslage des Vereins betreffen oder
 - b) über die Verwendung des Vermögens des Vereins bei seiner Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks
 sind vor Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen und dürfen erst nach dessen Zustimmung ausgeführt werden.

§ 16 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hasbergen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige,

mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

5. Das Vermögen des Vereins soll dabei von der Gemeinde Hasbergen zu gleichen Teilen an folgende Kindergärten in Hasbergen verteilt werden:
 1. Evangelisch-Lutherischer Kindergarten im OT Gaste, Breslauer Straße 3
 2. Evangelisch-Lutherischer Kindergarten in Hasbergen, Martin Luther Straße 4
 3. Katholischer Kindergarten in Hasbergen, Kolpingstraße 3A
 4. Kindergarten der Arbeiterwohlfahrt im Kreisverband Osnabrücker Land in Hasbergen, Schulstraße 16h

Die vorgenannten Einrichtungen haben die zugewandten Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so sollen die übrigen Bestimmungen gleichwohl voll gelten.
2. Die unwirksame Bestimmung ist von der Versammlung einvernehmlich durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung am nächsten kommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.
3. Mit Eintragung der vorstehenden Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück verliert die bisherige Satzung vom 17. September 2002 ihre Gültigkeit.

Hasbergen, den 27. Oktober 2009

Erhard Lembcke, 1. Vorsitzender

Klaus Marquard, stellvertr. Vorsitzender

Manfred Voß-Burandt, stellvertr. Vorsitzender

Elke Viere, Kassenwartin

Silke Reinkemeier, Protokollführerin